

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Planänderung vor Fertigstellung gemäß § 43d i.V.m § 76 Abs. 2 VwVfG bei zwischenzeitlicher Änderung der Rechtslage
Datum: Mittwoch, 6. März 2024 10:09:57
Anlagen: [image003.gif](#)

Liebe [REDACTED],

wie in Cottbus diskutiert und besprochen nachfolgend noch ein Vorschlag, wie man die Thematik Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG bei zwischenzeitlichen Rechtsänderungen so lösen kann, dass die größtmögliche Flexibilität und damit Beschleunigung erzielt wird.

Wir haben den Vorschlag unter den Juristen der 4 ÜNB diskutiert und abgestimmt.

Beste Grüße
[REDACTED]

Vorschlag zur Regelung:

In § 43d EnWG wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hat sich gegenüber der Feststellung des Plans die zur Beurteilung der Planänderung maßgebliche Rechtslage geändert, findet im Rahmen des Verfahrens nach § 76 VwVfG die geänderte Rechtslage Anwendung, es sei denn der Vorhabenträger beantragt zusammen mit dem Antrag der Planänderung die Fortführung der zum Zeitpunkt der Feststellung des Plans zugrunde gelegten Rechtslage.

Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

Begründung:

Planänderungen nach Planfeststellungsbeschluss und vor Fertigstellung des Vorhabens können insbesondere aufgrund von praktischen Umsetzungsherausforderungen zB. durch Erkenntnisse aus zusätzlichen Baugrunduntersuchungen und daraus resultierenden zwingend erforderlichen Anpassungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Zahl von sehr grundsätzlichen Rechtsänderungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren muss zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten klargestellt werden, welche Rechtslage zur Beurteilung der Planänderung zur Anwendung kommen soll. Grundsätzlich soll zur Erstreckung der Beschleunigungswirkung die neue Rechtslage Anwendung finden. Gerade bei kleineren Planänderungen kann dies jedoch auch verzögernd wirken. Daher kann der Vorhabenträger insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen beantragen, dass die zum Zeitpunkt der Feststellung des Plans zugrunde gelegte Rechtslage fortgeführt werden soll. Maßgeblich ist dabei die der Feststellung des Plans zugrunde gelegte Rechtslage, denn aufgrund von Übergangsregelungen ist es nicht ausgeschlossen, dass auch zum Zeitpunkt der Feststellung des Plans bereits eine andere Rechtslage galt, als die aufgrund einer Übergangsregelung der Feststellung des Plans zugrunde liegende. Werden

mehrere Planänderungen erforderlich ist für jede Planänderung neu zu entscheiden, ob anstatt der neuen Rechtslage die bei ursprünglicher Feststellung des Plans zugrunde gelegte Rechtslage fortgeführt werden soll. Damit findet z.B. auch der bei der Feststellung des Plans noch nicht zur Anwendung gekommene § 43m EnWG nun auf die Fälle des § 76 Absätze 1 bis 3 VwVfG Anwendung, es sei denn der Vorhabenträger beantragt die Fortführung der Rechtslage ohne Anwendung des § 43m EnWG. Gleiches gilt für übrige Rechtsänderungen wie insbesondere die Änderungen der § 43 Abs. 3 bis 3c EnWG.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]